



Maria Rain

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 07.11.2019, Zl. A-2019-1147-00516 mit der Betreuungs-, Verpflegungs- und Materialbeiträge für den Besuch der Ganztagschule der Volksschule Maria Rain festgelegt werden (**GTS-Beitragssordnung 2019**)

Gemäß § 68 Kärntner Schulgesetz - K-SchG LGBI. Nr. 58/2000 zuletzt geändert durch LGBI Nr. 74/2019 in Verbindung §§ 15 und 80 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Beiträge

- a) Betreuungsbeitrag für die ganztägige Schulform exkl. Verpflegung
 - 1. Der Betreuungsbeitrag beträgt je Kind und Monat
 - i. Anmeldung für 5 Tage (ganze Woche) € 70,00
 - ii. Anmeldung für 4 Tage (80 %) € 56,00
 - iii. Anmeldung für 3 Tage (60 %) € 42,00
 - iv. Anmeldung für 2 Tage (40 %) € 28,00
 - v. Anmeldung für 1 Tage (30 %) € 21,00
 - 2. Für das zweite und jedes weitere angemeldete Kind wird eine Ermäßigung von zehn Prozent auf den Betreuungsbeitrag des jüngeren Kindes gewährt.
 - 3. Ist krankheitsbedingt der Schulbesuch nicht möglich, ist, nach Vorlage eines ärztlichen Attests,
 - i. bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens zwei Wochen ist die Hälfte des Betreuungsbeitrags in Abzug zu bringen,
 - ii. bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens drei Wochen innerhalb eines Monats, wird der Betreuungsbeitrag zur Gänze für das betroffene Monat erlassen.
 - 4. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum 8. eines jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.
- b) Verpflegungsbeitrag für die ganztägige Schulform
 - 1. Der Verpflegungsbeitrag beträgt je Kind und Tag inkl. 10 % Mehrwertsteuer € 3,80
 - 2. Der Verpflegungsbeitrag ist bis zum 8. eines jeden Monats im Nachhinein zu entrichten.
- c) Materialbeitrag (Werkgeld) für die ganztägige Schulform
 - 1. Der Materialbeitrag (Werkgeld) beträgt je Kind und Schuljahr € 20,00
 - 2. Der Materialbeitrag (Werkgeld) ist mit der ersten Rechnung für das neue Schuljahr im Vorhinein zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an welchem sie per Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER

